

Steuerfreie Sachbezüge 44 € pro Monat

Durch das **JStG 2019** vom 12. Dezember 2019 wurde im Zuge umfangreicher steuerlicher Änderungen die gesetzliche Definition des Sachlohns erheblich eingeschränkt.

Zur Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn mit Wirkung ab 1. Januar 2020 definiert der Gesetzgeber in § 8 EStG neu wie folgt:

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erfüllen.“

Weiter müssen die zuvor genannten Gutscheine/Geldkarten (wie bisher) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Folgerung

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, wie die Abgrenzung zum Sachlohn im Einzelnen zu verstehen ist. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung liegt noch nicht vor, was durchaus verständlich ist, da das Gesetz erst am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Ich rechne damit, dass im Laufe des Jahres ein BMF-Schreiben zu dem Thema erfolgt.

Klar im Gesetz geregelt ist, dass zweckgebundene Geldleistungen oder nachträgliche Kostenerstattungen kein Sachlohn mehr sind. Es ist davon auszugehen, dass vom Arbeitgeber ausgestellte Gutscheine (unechte Gutscheine) zweckgebundene Geldleistungen bzw. nachträgliche Kostenerstattungen darstellen und damit kein Sachlohn mehr sind.

Folgende Durchführungswege sollten zukünftig noch als Sachlohn anzuerkennen sein:

- **sog. Controlled-Loop-Karten:** Karten zur Aufladung und Bezahlung bei einem begrenzten Empfängerkreis z. B. in einem bestimmten Einkaufszentrum
- **Closed-Loop-Karten:** Karten zur Aufladung und Bezahlung bei einer Akzeptanzstelle
- zuvor vom AG beim Anbieter erworbene und anschließend an den AN ausgegebene **echte Gutscheine**
- der AG wird Vertragspartner und leistet die **Zahlung direkt an den Anbieter** bei dem der AN die Ware/Dienstleistung bezieht

Auswirkungen

1. Werden Sachbezüge gewährt, die ab 1. Januar 2020 nicht mehr als solche anerkannt werden (z. B. unechte Gutscheine wie Benzingutscheine), müssen diese ab Januar 2020 wie normaler Bruttolohn behandelt werden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nächsten turnusmäßigen LSt- und SV-Prüfung der Arbeitgeber erhebliche Nachzahlungen (LSt, SV-Beiträge AN- und AG-Anteil) zu leisten hat.
2. Einen Sonderfall stellt die weitere Gewährung unechter Gutscheine für Minijobber dar. Ist der Gutschein (bzw. die Kostenerstattung) ab 1. Januar 2020 kein Sachlohn mehr, wird die Geringverdiener-Grenze 450 € überschritten mit allen daraus resultierenden Konsequenzen. Soll die Geringverdiener-Grenze weiter eingehalten werden, ist also unbedingt eine neue Lösung zu suchen.

Transparenzregister

Zusammenfassung

Aufgrund von zahlreichen Rückfragen aus der Organisation erhalten Sie zentrale Hinweise zu den erforderlichen Anmeldungen zum Transparenzregister.

1. Hintergrund zu Meldepflichten zum Transparenzregister

Am 26. Juni 2017 trat das Geldwäscherichtlinien Umsetzungsgesetz in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) ist das neue und **eigenständige elektronische Transparenzregister**. Dort müssen Angaben zu **den Eigentümerstrukturen** – d. h. zu den wirtschaftlich Berechtigten – von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Betroffenen hinterlegt sein. Das Transparenzregister betrifft grundsätzlich alle deutschen Unternehmer.

Eine Pflicht zur Eintragung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 GwG und gilt grundsätzlich für alle inländischen Unternehmen. Als **wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft** bzw. Vereinigung (vgl. Ziffer 2) gilt nach dem GwG insbesondere

1. **jede natürliche Person**, die **unmittelbar** oder mittelbar, **mehr als 25 % der Kapitalanteile hält** oder
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die dem Transparenzregister mitzuteilenden Informationen umfassen

- **den Namen,**
- **das Geburtsdatum,**
- **den Wohnort** sowie
- **die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses**

eines wirtschaftlich Berechtigten an einer erfassten Gesellschaft. Aus den Angaben muss insbesondere hervorgehen, **worauf die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter** im Einzelfall beruht (etwa aus der Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners oder einer sonstigen Kontrollausübung).

2. Wer ist betroffen?

Die neuen Transparenzpflichten treffen Vereinigungen im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG, d. h. **alle juristischen Personen des Privatrechts** (insbesondere GmbH, Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), eingetragene Vereine, Bundes- und Landesinnungsverbände nach HwO, Genossenschaften) sowie eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen (aufgrund der Änderung des § 40 Abs. 1 GmbH-Gesetz).

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht betroffen. Falls eine KdöR Anteile an einer GmbH hält, ist nach § 20 (1) i.V.m. § 3 (2) GwG der wirtschaftliche Berechtigte der gesetzliche Vertreter der GmbH. Ein „Durchschauen“ auf die KdöR erfolgt nicht.

3. Welche Pflichten bestehen?

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben dazu einzuholen, ob und ggf. welche wirtschaftlich Berechtigten an ihrer Vereinigung (Unternehmen) beteiligt sind. Diese immer auf den neuesten Stand zuhaltenden Daten müssen **der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitgeteilt werden** – insbesondere auch Änderungen.

Das GwG hat das Transparenzregister als **sog. Auffangregister** ausgestaltet. So besteht hinsichtlich der Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister eine gesetzliche Fiktion, nach der die Pflicht zur **Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt gilt, wenn sich die vorgenannten Angaben über den wirtschaftlich Berech-**

tigten einer Gesellschaft aus einem anderen elektronisch abrufbaren Register, (z.B. Handelsregister oder dem

Vereinsregister) ergeben (§ 20 Abs. 2 GwG). Soweit sich also die nach dem GwG erforderlichen Informationen über

den wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig aus dem Handelsregister oder Vereinsregister ergeben, sind sie nicht gesondert dem Transparenzregister zu melden.

Im Handelsregister einzutragende Gesellschaften können daher häufig davon ausgehen, dass die notwendigen Angaben durch das Handelsregister bereits als erfüllt angesehen werden. Das Gleiche gilt auch für das Vereinsregister.

Wichtige Ausnahmen von dieser Vermutung ergeben sich **allerdings für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), deren Eintragung vor 2007 lag und die seit 2007 ihre Gesellschafterlisten nicht verändert haben.** Diese vorgenannten Gesellschaften profitieren wegen ihrer noch nicht elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste **nicht von der Fiktionswirkung des § 20 GwG.** In diesen Fällen ist dann entweder die Gesellschafterliste im Handelsregister zu aktualisieren oder die aktualisierte Gesellschafterliste **ist über elektronische Abrufbarkeit im Transparenzregister einzustellen.**

Auch für Unternehmen in der Rechtsform einer KG oder GmbH & Co. KG ist die Meldefiktion im GwG eingeschränkt. Die im Handelsregister eingetragene Information über die Gesellschafter ist nach Auffassung des BVA nicht immer ausreichend, um beurteilen zu können, ob ein Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist. Insbesondere weil Kommanditisten **lediglich mit ihren Haftsummen im Handelsregister** eingetragen sind, während die Einlage des Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) überhaupt nicht ersichtlich ist, gibt daher das Handelsregister keine Auskünfte darüber, in welchem Umfang **ein Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist.**

Insbesondere in diesen Fällen **sollten die Betroffenen nochmals kurzfristig die notwendigen Angaben überprüfen und gegebenenfalls nachholen.**

4. Bedeutung

Soweit nicht die Eintragungsfiktion greift, bedeuten die notwendigen Meldungen an das Transparenzregister für die Betroffenen eine erheblich bürokratische Mehrbelastung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nichtmeldung an das Transparenzregister bußgeldbewährt ist und vom BVA gegebenenfalls sanktioniert werden kann. Noch schwerwiegender ist möglicherweise für das ein oder andere Unternehmen, dass nach dem neuen GwG, **(Inkrafttreten zum 1. Januar 2020)**, bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 57 GwG – neu – **im Internet veröffentlicht werden sollen.** Die Betroffenen sollten daher schnellstmöglich prüfen, ob die notwendigen Eintragungen veranlasst sind.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2020

10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 17.02. Gewerbesteuer